

Herausgeber: Deutscher Juristinnenbund e. V.

Präsidium: Prof. Dr. Maria Wersig, Hochschullehrerin, Hannover (Präsidentin); Ursula Matthiessen-Kreuder, Rechtsanwältin, Bad Homburg; Prof. Dr. Dana-Sophia Valentiner, Juniorprofessorin, Rostock (Vizepräsidentinnen); Petra Lorenz, Regierungsdirektorin i.R., Sinzheim (Schatzmeisterin); **Schriftleitung:** Anke Gimbal, Rechtsassessorin, Geschäftsführerin Deutscher Juristinnenbund e.V., Berlin.

DOI: 10.5771/1866-377X-2023-1-1

Ein Regenbogen an Begriffen: Das Vokabular rund um sexuelle und geschlechtliche Vielfalt*

Susanna Roßbach

Mitglied der djB-Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften sowie im Arbeitsstab Ausbildung und Beruf, wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Europa-Universität Flensburg und Doktorandin an der Bucerius Law School in Hamburg

Rund um die Themen sexuelle und geschlechtliche Vielfalt hat sich in den letzten Jahrzehnten ein eigenes Vokabular entwickelt, das sich ständig weiterentwickelt und verändert. Das ist eine erstrebenswerte Entwicklung: Menschen bekommen so eine präzise Sprache, um individuelles Erleben in Worte zu fassen und können sich leichter mit anderen austauschen und vernetzen. Gleichzeitig geht damit aber auch einher, dass Personen, die sich im Alltag nicht mit diesen Themen beschäftigen, nicht immer wissen, was im Einzelnen gemeint ist. Dort setzen die folgenden Erklärungen an.

I. LSBTIQ: Ein wichtiges Akronym

Ein zentrales Akronym, also eine Zusammensetzung aus mehreren Anfangsbuchstaben, zur Beschreibung von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt ist LGBTIQ (englisch) oder LSBTIQ (deutsch).

Das L, das S und das B stehen dabei für lesbisch, schwul und bisexuell und beschreiben verschiedene sexuelle Orientierungen. Das T und das I stehen für trans und intergeschlechtliche Personen und damit für Begriffe zur Beschreibung von geschlechtlicher Vielfalt.

Der letzte Buchstabe, das Q, steht für queer. Der Begriff kommt aus dem Englischen und bedeutete ursprünglich „verschoben“ oder „eigenartig“, wird heute aber überwiegend als ins Positive gewendete Selbstbezeichnung verwendet. Gemeint ist damit dann entweder eine Zusammenfassung verschiedener

Aspekte sexueller und geschlechtlicher Vielfalt („Ich engagiere mich für die Rechte queerer Menschen.“). Manche Personen benutzen „queer“ aber auch auf individueller Ebene zur Beschreibung ihrer Identität, etwa weil sie sich keiner Kategorie eindeutig zuordnen können oder wollen. So könnte etwa eine Frau, die sich zu Frauen hingezogen fühlt, „Ich bin queer“ sagen, wenn sie nicht mit jeder Person oder in jedem Kontext erörtern will, ob sie lesbisch oder bisexuell ist.

Bei dem Akronym handelt es sich um eine Selbstbezeichnung, die nicht immer ganz einheitlich verwendet wird: Manchmal werden weitere Buchstaben ergänzt, um einzelne Aspekte, etwa Asexualität, stärker zu betonen, manchmal wird ein + ans Ende gesetzt, um Offenheit für alle Ausprägungen von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt zu symbolisieren. Ich benutze an dieser Stelle LSBTIQ.

Bevor wir uns den Details zur geschlechtlichen Vielfalt zuwenden, sollen zwei Punkte noch einmal ausdrücklich hervorgehoben werden. Erstens sind die Gruppen, die hinter den einzelnen Buchstaben stehen, nicht strikt voneinander getrennt: Eine Person kann etwa gleichzeitig trans und lesbisch oder auch intergeschlechtlich und bisexuell sein. Zweitens – und das ist eine etwas banale, aber dennoch wichtige Aussage – sind viele Menschen, die hinter dem Akronym LSBTIQ stehen, Frauen, die zusätzlich zu ihrer queeren Identität auch andere feministische Interessen haben können. Ein Blick in die Geschichte zeigt daher auch, dass es schon lange eine Verflechtung etwa von lesbischem und feministischem Aktivismus gibt.¹

* Dieser Beitrag ist die Schriftfassung eines einführenden Inputs, den die Autorin beim djB-Online-Café „Geschlechtliche Selbstbestimmung“ am 30.11.2022 vorgestellt hat.

II. Trans- und Cisgeschlechtlichkeit

Zunächst soll es nun um trans Personen und Transgeschlechtlichkeit gehen. Das Adjektiv trans wird als Oberbegriff verwendet, der sich auf verschiedene geschlechtliche Identitäten beziehen kann. Im Englischen wird dazu das Bild des „umbrella terms“ verwendet, also eines Schirms, unter den verschiedene Begriffe fallen. Trans ist also selbst kein Geschlecht, sondern ein Adjektiv, um Geschlechter zu beschreiben.

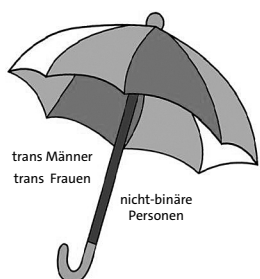
Gemein ist allen trans Personen, dass ihr Geschlecht von dem Geschlecht abweicht, das ihnen bei der Geburt – in der Regel aufgrund ihrer Genitalien – zugeordnet wurde. Der Gegenbegriff zu trans ist cis und beschreibt Menschen, deren Geschlecht mit dem Geschlecht übereinstimmt, das ihnen bei der Geburt zugeordnet wurde. Unter den Oberbegriff trans fallen also trans Männer und trans Frauen. Trans Männer sind Männer, denen bei der Geburt – man könnte sagen: versehentlich – das weibliche Geschlecht zugeordnet wurde. Trans Frauen sind Frauen, denen bei der Geburt das männliche Geschlecht zugeordnet wurde.

Früher wurden statt trans und Transgeschlechtlichkeit überwiegend die Begriffe „transsexuell“ und „Transsexualität“ verwendet. Es gibt in Deutschland auch – Stand Anfang 2023 – noch immer das sogenannte Transsexuellengesetz. Diese Begriffe stammen aus einem medizinischen Kontext, sind also Fremdbezeichnungen, und werden mit einer starken Pathologisierung verbunden und daher als Selbstbezeichnungen heute überwiegend abgelehnt. Gemeint waren damit nur solche trans Personen, die eine geschlechtsangleichende Operation anstrebten und daher als „echte“ trans Personen angesehen wurden.² Heute ist anerkannt, dass sich zwar manche trans Personen geschlechtsangleichende Operationen wünschen, weil bestimmte Teile ihres Körpers ein starkes Unwohlgefühl, sogenannte Dysphorie, auslösen. Das trifft aber nicht auf alle trans Personen zu.³

Welche Schritte eine trans Person unternehmen möchte, muss sie vielmehr individuell entscheiden. Medizinisch kommt neben einer geschlechtsangleichenden Operation etwa die Einnahme von Hormonen in Betracht. Zunächst geht es häufig aber vor allem um soziale Veränderungen, also etwa die Verwendung eines neuen Vornamens und anderer Pronomen im sozialen Umfeld, neue Kleidung oder eine neue Frisur. In rechtlicher Hinsicht hinzukommen können – und allein darum geht es in der Debatte um das Selbstbestimmungsgesetz⁴ – die personenstandsrechtliche Änderung des Vornamens und Korrektur des Geschlechtseintrag im Geburtenregister.

III. Nicht-binäre und binäre Geschlechter

Unter den „trans Schirm“ fallen zum einen trans Frauen und trans Männer, also geschlechtliche Identitäten innerhalb des sogenannten binären Geschlechtersystems. Damit ist die Vorstellung gemeint, dass es ausschließlich und abschließend zwei Geschlechter, Männer und Frauen, gibt. Mit dieser Dichotomie



von Geschlecht gingen früher häufig – und gehen auch heute noch erschreckend oft – bestimmte Rollenzuschreibungen und -erwartungen an Frauen und Männer, an Mädchen und Jungen einher, die sich ebenfalls als Gegensatzpaare aufzeigen lassen: Rosa – blau, fürsorglich – wild, Privatheit – Öffentlichkeit. Mit der Dekonstruktion dieser Rollenzuschreibungen beschäftigen sich Feminist*innen seit Jahrzehnten.

Es gibt aber auch Personen, die sich selbst nicht in dieser Zweigeschlechtlichkeit verorten und deren Geschlecht daher nicht-binär ist. Nicht-binäre Personen sind weder (nur) weiblich noch (nur) männlich, sondern beides oder keins von beidem. Nicht-binär ist wiederum ein Oberbegriff für eine Vielzahl von geschlechtlichem Erleben, das durch spezifischere Begriffe noch gefüllt werden kann, etwa bigender oder genderfluid. Seit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur „Dritten Option“ ist anerkannt, dass auch nicht-binäre Geschlechtsidentitäten von der Verfassung geschützt sind.⁵

Die oben verwendete Definition von trans passt auch für nicht-binäre Personen: Ihre nicht-binäre Geschlechtsidentität weicht von dem ihnen bei der Geburt zugeordneten binären Geschlecht ab. Neben trans Männern und trans Frauen fallen also auch nicht-binäre trans Personen unter den „trans Schirm“. Um diese Vielfalt von Geschlecht auszudrücken, wird trans manchmal mit einem * am Ende geschrieben (trans*). Nicht alle nicht-binären Personen identifizieren sich aber auch mit dem Label trans. Im individuellen Kontakt geht daher immer die Selbstbezeichnung vor.

IV. Inter- und Endogeschlechtlichkeit

Nicht – jedenfalls nicht unbedingt, siehe unten – unter den trans Schirm fallen intergeschlechtliche Menschen. So bezeichnet man Personen, die mit körperlichen Merkmalen geboren wurden, die nicht den traditionellen Vorstellungen von weiblichen oder männlichen Körpern entsprechen. Der Gegenbegriff zu intergeschlechtlich ist endo. Es gibt wiederum nicht eine einzige Form von Intergeschlechtlichkeit, sondern es handelt sich um einen Sammelbegriff für alle Variationen, die von traditionellen Geschlechtervorstellungen abweichen. Das kann etwa die Geschlechtsorgane, die Hormonproduktion oder den Chromosomensatz betreffen.⁶ Intergeschlechtlichkeit kann bereits bei der Geburt, erst später im Leben oder manchmal auch überhaupt nicht sichtbar werden (das bedeutet auch, dass nicht alle intergeschlechtlichen Menschen wissen, dass

- 1 Überblick etwa bei Hines, Sally, *Wie ändert sich Gender?*, München 2019, S. 113 ff.; Gammerl, Benno, *Anders fühlen – Schwules und lesbisches Leben in der Bundesrepublik*, München 2021, S. 154 ff.
- 2 So stand „Transsexualismus“ (F64.0) als psychiatrische Diagnose noch in den ICD-10. Die mittlerweile in Kraft getretene ICD-11 enthält die Diagnose nicht mehr, sondern thematisiert Transgeschlechtlichkeit stattdessen als „Geschlechtsinkongruenz“ bei den „conditions of sexual health“.
- 3 Zum Ganzen Rauchfleisch, Udo, *Transsexualismus – Genderdysphorie – Geschlechtsinkongruenz – Transidentität*, Göttingen 2019, S. 13 ff.; so auch BVerfGE 128, S. 109 (115 f.).
- 4 Dazu auch die Beiträge auf S. 11 ff. in diesem Heft.
- 5 BVerfGE 147, S. 1.
- 6 Überblick etwa in der Stellungnahme „Intersexualität“ des Deutschen Ethikrats, BT-Drucks. 17/9088, S. 4 f., 12 ff.

sie intergeschlechtlich sind). Statt intergeschlechtlich werden manchmal auch die Bezeichnungen „inter“ oder „inter*“ verwendet.

In menschenrechtlicher Hinsicht besonders bedenklich ist, dass es bis in nicht allzu ferner Vergangenheit sehr üblich war – und in vielen Ländern immer noch ist – geschlechtszuweisende Operationen an intergeschlechtlichen Kindern vorzunehmen, um sie geschlechtlich „eindeutig“ zu machen. Diese Operationen wurden in der Regel ohne jede gesundheitliche Notwendigkeit vorgenommen und beeinträchtigten diese Personen im späteren Leben oft sehr. Seit 2021 sind solche Operationen daher in Deutschland verboten.⁷

Ein häufiges Missverständnis liegt in der Annahme, dass alle intergeschlechtlichen Menschen automatisch auch nicht-binär sind. Das ist nicht korrekt. Intergeschlechtliche Menschen können nicht-binär, ebenso aber auch cis sein. Dann stimmt das ihnen bei der Geburt zugewiesene Geschlecht also mit ihrer

Geschlechtsidentität überein, sie sind Frauen oder Männer. Das Gleiche gilt auch umgekehrt: Nicht alle nicht-binären Personen sind gleichzeitig auch intergeschlechtlich, sie können es aber sein. Wie schon anfangs festgestellt: Die Gruppen hinter den einzelnen Buchstaben von LSBTIQ sind nicht streng voneinander getrennt, sondern es gibt vielfältige Überschneidungen sexueller und geschlechtlicher Vielfalt.

7 § 1631e BGB, eingeführt durch Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtentwicklung v. 12.05.2021, BGBl. I, S. 1082. Das Gesetz ist aus Sicht des djb jedoch nachbesserungsbedürftig, vgl. hierzu die Stellungnahme v. 14.02.2020 zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz – Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kindern vor geschlechtsverändernden operativen Eingriffen, online: < <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st20-13> > (Zugriff: 04.01.2023).

DOI: 10.5771/1866-377X-2023-1-3

Diskriminierungsfreies Abstammungsrecht JETZT – Handlungs- und Reformbedarf

Dr. Anna Lena Götttsche

Vorsitzende der djb-Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften; Dozentin u.a. im Familienrecht, Kinder- und Jugendhilferecht und Kinderschutz sowie Referentin der Bundesrechtsabteilung des Sozialverbands Deutschland e.V. (SoVD)

Prof. Dr. Dana-Sophia Valentiner

djb-Vizepräsidentin und Juniorprofessorin für Öffentliches Recht an der Universität Rostock

Auch nach der Eheöffnung für gleichgeschlechtliche Paare vor mittlerweile mehr als fünf Jahren haben Kinder, die in Zwei-Mütter-Familien hineingeboren werden, qua Geburt nur einen rechtlichen Elternteil. Ist ein Mann der zweite Elternteil, wird er gemäß § 1592 Nr. 1 BGB automatisch rechtlicher Vater, wenn er bei der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist. Ein Mann kann die Vaterschaft auch anerkennen. Auf die genetische Verwandtschaft zum Kind kommt es für diese primäre Zuordnung nicht an. Für die Eintragung der zweiten Mutter müssen die betreffenden Familien hingegen langwierige Adoptionsverfahren durchlaufen. Die Situation ist nicht nur emotional belastend, sondern bedeutet für queere Eltern und ihre Kinder eine gravierende rechtliche Benachteiligung. Sämtliche Versorgungsansprüche des Kindes wie Unterhalt, das Sorgerecht oder das gesetzliche Erbrecht, hängen an der rechtlichen Elternschaft. Bleibt die zweite Elternstelle bei der Geburt eines Kindes frei, verletzt dies u.a. das Grundrecht des Kindes auf

staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG sowie das Grundrecht auf Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 GG.¹ Das geltende Recht der Eltern-Kind-Zuordnung („Abstammungsrecht“) nimmt dies in Kauf und schafft Familien zweiter Klasse.

Auch trans und nicht-binäre Eltern werden im geltenden Abstammungsrecht trotz der Einführung der personenstandsrechtlichen Geschlechtsoption „divers“ im Jahr 2018 und der Beendigung des Sterilisationszwangs für trans Personen im Jahr 2011 nicht berücksichtigt.

Um die Diskriminierungen und Grundrechtsverletzungen zu beenden, ist eine Reform des Abstammungsrechts nötig. Initiativen wie *nodoption* machen zivilgesellschaftlich beharrlich auf die Notwendigkeit einer Neuregelung aufmerksam. Sie werden dabei von Jurist*innen im Rahmen diverser familiengerichtlicher Verfahren unterstützt. Fünf Verfahren liegen dem Bundesverfassungsgericht inzwischen als Normenkontrollanträge wegen gerichtlicher Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des geltenden Abstammungsrechts bzw. als Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung vor.²

1 Zu den Grundrechtsverletzungen des Kindes ausführlich Chebout, Lucy/Sanders, Anne/Valentiner, Dana-Sophia, Nicht von schlechten Eltern – verfassungswidriges Abstammungsrecht aus Sicht des Kindes, NJW 2022, 3694 (3695 ff.).

2 Siehe die Vorlagebeschlüsse betreffend die Normenkontrollen: KG NJOZ 2021, 840; OLG Celle NZFam 2021, 352; AG Brandenburg 27.9.2021 – 41 F 132/21 und AG München FamRZ 2022, 122. Die Verfassungsbeschwerde wird beim BVerfG unter dem Az. 1 BvR 2167/22 geführt. Die Autorin Valentiner ist mit RAin Lucy Chebout und Prof. Dr. Anne Sanders prozessbevollmächtigt in diesem Verfahren.